

Der Elternbeirat des Gymnasiums Penzberg

in Penzberg (künftig: „Gymnasium“) erlässt gemäß Art. 68 Absatz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 21 Absatz 3 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende

Wahlordnung für den Elternbeirat -WahlO EBR-

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats, Wählbarkeit
§ 3 Wahlorgan
§ 4 Wahlleiter, Wahlausschuss
§ 5 Wahlehrenamt
§ 6 Briefwahl
§ 7 Wahlvorschläge
§ 8 Durchführung
§ 9 Ungültigkeit der Stimmzettel
§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses
§ 11 Sicherung der Wahlunterlagen
§ 12 Wahlprüfung
§ 13 Kosten
§ 14 Weitere Bestimmungen
§ 15 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für Wahlen für den Elternbeirat (Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens gemäß Art. 3 Abs. 2 Nummer 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz). Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats, Wählbarkeit

- (1) Die Zusammensetzung des Elternbeirats des Gymnasiums ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. Danach sind z. Zt. **12 Mitglieder** des Elternbeirats zu wählen.
- (2) Weiterhin werden maximal 3 NachrückerInnen gewählt. Das Nachrücken für ausgeschiedene Mitglieder erfolgt für die restliche Amtszeit durch die Wahlkandidaten mit der nächsthöheren Anzahl erhaltener Stimmen.
- (3) Wählbar sind alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die mindestens ein Kind an der Schule haben und dort nicht als Lehrkraft beschäftigt sind.

- (4) Die Mitgliedschaft endet mit:
- dem Ablauf der Amtszeit, d.h. am Ende des Monats, in dem eine Neuwahl erfolgt,
 - dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule,
 - der Niederlegung des Ehrenamtes (die Tätigkeit im Elternbeirat kann jederzeit ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden),
 - dem Verlust der Wählbarkeit oder der Auflösung des Elternbeirats,
 - einem einstimmigen Beschluss des Elternbeirats.

§ 3 Wahlorgan

- (1) Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan).
- (2) Das Wahlorgan besteht aus einem / einer Vorsitzenden (WahlleiterIn) sowie zwei BeisitzerInnen.
- (3) Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.

§ 4 Wahlleiter, Wahlausschuss

- (1) Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach § 3 Satz 1 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.
- (2) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer / eine Schriftführerin für den Wahlausschuss.

§ 5 Wahlehrenamt

Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als WahlleiterIn und BeisitzerIn des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Briefwahl/Stichtag

- (1) Es wird eine Briefwahl durchgeführt.
- (2) Der / die WahlleiterIn setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter / der Schulleiterin den Stichtag zur Abgabe der Briefwahlunterlagen fest, bis zu welchem die Briefwahlzettel im Sekretariat vorliegen müssen. Der Stichtag muss zwischen Schuljahresbeginn und dem 31. Oktober des Schuljahres liegen, in dem die Amtszeit des Elternbeirates beginnt.
- (3) Die Schulleitung sorgt in Abstimmung mit dem / der WahlleiterIn dafür, dass die Briefwahlunterlagen spätestens eine Woche vor dem Wahlstichtag durch die KlassenleiterInnen an die Eltern gegeben werden. Durch Rücklaufzettel an die KlassenleiterInnen bzw. OberstufenleiterInnen wird sichergestellt, dass die Eltern die Briefwahlunterlagen erhalten haben.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Alle Wahlberechtigten sind befugt, bei der Wahl zu kandidieren.
- (2) Der Elternbeirat setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung eine Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen, so dass diese rechtzeitig spätestens eine Woche vor dem Ausgabetag der Briefwahlzettel auf der Homepage des Elternbeirats vorgestellt werden können. Dies wird den Eltern in einem Elternbrief mitgeteilt.
- (3) Entsprechende Wahlvorschläge sind beim Vorsitzenden des Wahlorgans einzureichen.
- (4) Der Wahlvorschlag enthält eine Darstellung mit Foto und eine kurzen Beschreibung, die auf folgende Angaben begrenzt wird: Name, Klasse des Kindes bzw. der Kinder an der Schule, bisherige Arbeit als Elternvertretung (soweit gegeben); Wohnort, Motivation für die Arbeit im neuen Elternbeirat (max. 250 Zeichen).

- (5) Nach Ablauf der Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen ist eine Kandidatur im laufenden Wahlgang nicht mehr möglich.

§ 8 Durchführung

- (1) Erstellung der Briefwahlunterlagen: Die Wahl erfolgt als Briefwahl schriftlich und geheim auf den von der Wahlleitung vorbereiteten Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel werden die KandidatInnen mit Kurzinformation aufgelistet. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.
- (2) Für jedes die Schule besuchende Kind wird an die Eltern ein Stimmzettel über die Kandidaten an die für dieses Kind wahlberechtigten Eltern bzw. erziehungsberechtigten Personen ausgegeben. Mit einem Stimmzettel können bis zu zwölf Stimmen abgegeben werden. Häufelung ist nicht zulässig.
- (3) Der ausgefüllte Stimmzettel wird von den Eltern (für jedes Kind gesondert) in das ausgegebene Wahlkuvert gesteckt und verschlossen. Es darf jeweils nur ein Wahlzettel in einem Wahlkuvert sein.

Dieses Kuvert wird in einen weiteren, jedoch beschrifteten Briefumschlag gesteckt, welcher mit dem Namen und der Klasse des jeweiligen Kindes versehen ist. Dieses Kuvert wird dem Kind in die Schule mitgegeben, und bei der Klassenleitung abgegeben. Sollte dies nicht der Fall oder die Angaben unleserlich sein, ist diese Stimmabgabe ungültig. Die KlassenleiterInnen sammeln die Briefumschläge ein, und werfen sie am Abgabe - und Auszählungstag der Briefwahl bis spätestens 14:00 Uhr in die im Sekretariat befindliche Sammelurne.

§9 Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, sowie Zusätze enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Überprüfung der Stimmabgabe:
Der Wahlausschuss zeichnet auf der Schülerliste alle abgegeben Briefwahlen ab. Diese Schülerliste ist auch Grundlage für die Prüfung der Stimmabgabe bei der Wahlversammlung.
Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen BewerberInnen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter / der Wahlleiterin zu ziehende Los. Die übrigen BewerberInnen sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzmitglieder.
- (2) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss am Tag des Abgabeschlusses für die Briefwahl festgestellt und spätestens 3 **Schultage** nach der Briefwahl durch das Elternportal und auf der Homepage des Elternbeirats bekannt gegeben.
- (3) Der / die Vorsitzende des Wahlausschusses erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Akten des Gymnasiums genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.

§ 11 Sicherung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (2) Die einggenommenen Wahlberechtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- (3) Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel, können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§ 12 Wahlprüfung

- (1) Jede/r Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter / der Wahlleiterin anfechten. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung bei der Schulleitung eingeht.
- (2) Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat die Schulleitung und legt die Beschwerde der/m Ministerialbeauftragten vor.
- (3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.
- (4) Der Wahlausschuss oder der/die Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. Der Elternbeirat oder der/die Ministerialbeauftragte hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§ 13 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Gymnasiums (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

§ 14 Weitere Bestimmungen

Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Bereits vor der Wahl legt der Wahlausschuss den Termin für die erste (konstituierende) Sitzung des Elternbeirates fest. In dieser wählen die Mitglieder des Elternbeirats aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter der/des Vorsitzenden sowie weitere Funktionsträger. Die Wahl der/des Vorsitzenden ist als Tagesordnungspunkt (TOP) 1 der Sitzung durchzuführen, ihre Leitung obliegt der/dem einladenden WahlleiterIn. Über die Art des Wahlverfahrens (offen oder geheim) kann zuvor eine Beschlussfassung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit erfolgen, sofern kein Mitglied dem offenen Wahlverfahren widerspricht. Dem Verlangen eines (1) Mitglieds des Beirats nach geheimer Wahl ist stattzugeben. Vorsitzende/r und StellvertreterInnen werden in eigenen Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmengleichheit zweier Kandidaten ist in einer Stichwahl zu entscheiden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt 19. Juni 2017 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten bisherige, entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 19. Juni 2017 beschlossen. Das Einvernehmen des Schulleiters, Bernhard Kerscher, wurde am 19. Juni erteilt.

Penzberg, den _____

Der Vorsitzende des Elternbeirats
(Enver Idris)

Schulleiter
(Bernhard Kerscher, OStD)